

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE ABTEILUNG 5 - UMWELT

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Karlsruhe

Die Firma MM Gernsbach GmbH, Obertsroter Strasse 9 in 76593 Gernsbach beantragt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Karton und Nebenanlagen mit einer max. Produktionskapazität von 1.200 t/Tag. Die Firma plant, Änderungen des Betriebs der bestehenden bzw. im Jahr 2015 genehmigten Anlage vorzunehmen, so u. a.:

Erhöhung der CSB-Bemessungsfracht im Zulauf zur Abwasserreinigungsanlage (A-

Erhöhung der CSB-Bemessungsfracht im Zulauf zur Abwasserreinigungsanlage (A-RA) durch neue Dimensionierung der genehmigten, jedoch nicht errichteten Anaerobanlage der ARA, Einspeisung des erzeugten Biogases in die Feuerungsanlagen des Kraftwerks, Anpassung des Verkehrskonzepts an das geänderte Verkehrsaufkommen, Überdachung des Altpapierlagerplatzes und Umbau des Regenüberlaufbeckens zu einem Regenrückhaltebecken. Darüber hinaus enthält der Antrag Maßnahmen, die im Zeitraum zwischen 2015 und 2019 angezeigt wurden.

Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage soll voraussichtlich im April 2023 erfolgen.

Das Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung nach den §§ 4, 6, 10 und 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und der Nummer 6.2.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV (Verfahrensart G, Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU) sowie der Nummer 1.2.3.1. Zuständige Genehmigungsbehörde ist das Regierungspräsidium Karlsruhe. Für das Vorhaben wird nach § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nummer 6.2.1 der Anlage 1 zum UVPG auf Antrag eine freiwillige Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach § 1 Abs. 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach den Vorschriften der 9. BImSchV durchzuführen.

Mit den Antragsunterlagen, eingegangen am 24.10.2022, wurde ein Bericht zu den voraussichtlichen Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens auf die in § 1 a 9. BImSchV genannten Schutzgüter einschließlich einer Natura 2000-Vorprüfung vorgelegt.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe führt als zuständige Genehmigungsbehörde ein förmliches Genehmigungsverfahren nach §§ 10, 16 Abs. 1 BlmSchG durch. Die Öffentlichkeit ist nach Maßgabe des § 10 Abs. 3, 4, 6 bis 8a BlmSchG sowie der §§ 8 - 10 und 12 der 9. BlmSchV zu beteiligen.

Das Vorhaben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die Antragsunterlagen bestehen aus dem Antrag, der Erläuterung des Vorhabens mit Darstellung der Anlage, des Produktionsverfahrens und der technischen Betriebseinrichtungen, der Kurzbeschreibung des Vorhabens, der gutachterlichen Stellungnahme zur
Erweiterung im Bereich der Abwasserreinigungsanlage, dem Fachgutachten zur Luftreinhaltung, dem Fachgutachten Schallimmissionsschutz, dem Konzept Regenwasserrückhalt, der brandschutztechnischen Stellungnahme Anaerobie, der Prüfung des
Sicherheitskonzeptes und des Berichts über die sicherheitstechnischen Analysen der
Anaerobanlage, dem Bauantrag und dem Bericht zu den voraussichtlichen Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens auf die in § 1 a 9. BlmSchV genannten
Schutzgüter (UVP-Bericht) sowie der Natura 2000-Vorprüfung.

Für das Vorhaben entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen wurde neben den Antragsunterlagen bis zum Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung eine naturschutzrechtliche Stellungnahme vom Landratsamt Rastatt vorgelegt.

Diese Unterlagen liegen

von 12.12.2022 bis einschließlich 11.01.2023

bei folgenden Behörden während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

- a) Rathaus Gernsbach, Igelbachstraße 11, 76593 Gernsbach, im Eingangsbereich, FG
- b) Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1 -3, 76131 Karlsruhe, Zimmer 051, EG

Sie können darüber hinaus auch auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe (https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpk) unter Service / Bekanntmachungen / Bekanntmachungen Bereich Umwelt in digitaler Form eingesehen werden. Zusätzlich werden der UVP-Bericht und die für das Vorhaben entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen auf folgendem zentralen Internetportal zugänglich gemacht: https://www.uvp-verbund.de/.

Maßgeblich ist der Inhalt der ausgelegten Unterlagen.

Sowohl Einwendungen gegen das Vorhaben als auch Äußerungen und Fragen zu dem Vorhaben können innerhalb der Auslegungsfrist und bis zu einem Monat danach, also vom 12.12.2022 bis einschließlich 10.02.2023 bei der Gemeinde Gernsbach, Igelbachstraße 11 in 76593 Gernsbach oder beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1-3, 76131 Karlsruhe (Postanschrift: Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.3, 76133 Karlsruhe) schriftlich (mit Unterschrift) oder elektronisch (E-Mail-Postfach: Industriereferate@rpk.bwl.de) erhoben werden. Wir bitten, bei der Erhebung von Einwendungen den Namen und die vollständige Adresse des Einwenders anzugeben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dieser Einwendungsausschluss gilt nicht für ein sich anschließendes Klageverfahren. Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der zuständigen Behörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Gleichförmige Eingaben (mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte) werden nach §§ 17, 18 und 19 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes behandelt. Danach ist bei solchen Eingaben erforderlich, dass auf jeder mit mindestens einer Unterschrift versehenen Seite derjenige Unterzeichner, der die übrigen vertreten soll, mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist. Gleichförmige Eingaben, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, können unberücksichtigt bleiben. Das gilt bei gleichförmigen Einwendungen auch insoweit, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller und den Behörden, deren Aufgabenbereich berührt ist, bekannt gegeben. Name und Anschrift des Einwenders werden vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, sofern dies ausdrücklich verlangt wird und diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, können diese am **Dienstag, dem 28.02.2023, ab 10 Uhr** in der Ebersteinhalle, Obertsroter Straße 42, 76593 Gernsbach öffentlich erörtert werden. Ob der Erörterungstermin durchgeführt wird, entscheidet das Regierungspräsidium Karlsruhe nach dem Ablauf der Einwendungsfrist nach pflichtgemäßem Ermessen.

Diese Entscheidung wird auf der Homepage des Regierungspräsidiums unter www.rp-karlsruhe.de bekannt gegeben. Findet die Erörterung statt und kann sie am 28.02.2023 nicht abgeschlossen werden, so wird sie am **Donnerstag, den 02.03.2023** fortgesetzt.

Form- und fristgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Zusätzlich wird der Inhalt der Entscheidung auf der Homepage des Regierungspräsidiums unter www.rp-karlsruhe.de und auf dem zentralen Internetportal unter https://www.uvp-verbund.de/ zugänglich gemacht.

Karlsruhe, den 28.11.2022 Regierungspräsidium Karlsruhe